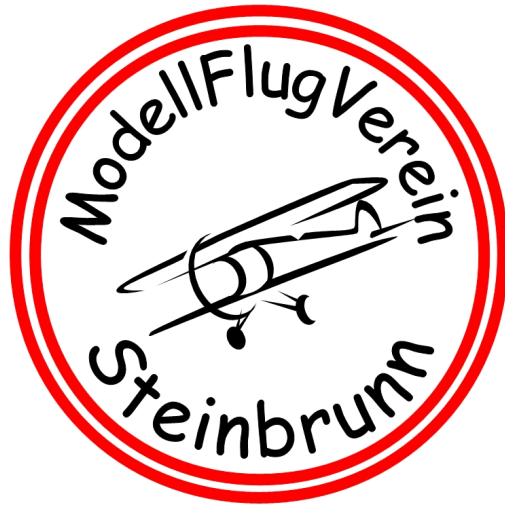




Flugplatzordnung

des

ModellflugVerein Steinbrunn

Mitglied des Österreichischen Aeroclubs
Mitglied des ASVÖ

Gültig ab 08.03.2025

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die vorliegende Flugplatzordnung gilt ausschließlich für den ModellFlugVerein Steinbrunn, zusätzlich zur Modellflugplatz-Betriebsordnung (MFBO), den Richtlinien für den Betrieb von UAS (Unmanned Aerial System) nach der EU-VO 947 / 2019, sowie dem Artikel 16 Bescheid E-LFA907-98/01-22 vom 20.03.2023.

1.2 Weisungsrecht

Bei Nichtbefolgung der Flugplatzordnung haben die Vorstandsmitglieder das Recht, nach einmaliger Verwarnung ein Flugverbot auszusprechen. Die Aussprache des Flugverbotes ist schriftlich zu dokumentieren und mindestens 2 weiteren Vorstandsmitgliedern mitzuteilen. Ein Flugverbot kann nur durch einen Vorstandsbeschluss aufgehoben werden.

2. Modellfluggelände

2.1 Benützung

Die Benützungsbestimmungen sind im Punkt 2 der MFBO geregelt.

2.2 Unbefugte

Unbefugten ist die Benützung der Modellflugplatzes untersagt. Er/Sie ist höflich, aber bestimmt des Platzes zu verweisen. Jedes Mitglied ist berechtigt, dem/der Betroffenen die Benützung zu untersagen. Der Obmann bzw. sein Stellvertreter sind zu informieren.

2.3 Gastflugregelung

Die Gastflugregelung ist im Punkt 4 der MFBO geregelt.

2.4 Firmenmitgliedschaft

Es wird durch den MFV Steinbrunn Firmen die Möglichkeit geboten ein Testgelände für unbemannte Luftfahrzeuge (uLFZ) im Sinne des §§ 24c bis 24l des Luftfahrtgesetzes am Modellflugplatz Steinbrunn zur Verfügung zu stellen. Der Flugbetrieb von Mitgliedern des MFV Steinbrunn darf in keinsten Weise beeinträchtigt werden.

Es gelten folgende Bedingungen:

- Ansuchen um eine Firmenmitgliedschaft
- Aufnahme durch den Vorstand
- Der Jährliche Mitgliedsbeitrag wird individuell vereinbart
- Die uLFZ müssen eine gültige Haftpflichtversicherung nach Vorgaben der Austro

Control (ACG) für die jeweiligen uLFZ haben

- Keine Einschreibgebühr
- Keine Rasenmähpauschale
- Es dürfen maximal 2 genannte Personen die Firmenmitgliedschaft nutzen
- Es dürfen von den genannten Personen nur die Firmeneigenen uLFZ am Modellflugplatz geflogen werden.
- Die Flugplatzordnung muss eingehalten werden

Die Firmenmitgliedschaft ist jährlich zu verlängern und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vereinsvorstand widerrufen werden.

2.5 Sachbeschädigung

Jedes Clubmitglied hat alle Einrichtungen in ordentlichen Zustand zu halten. Bei Einbruch, Diebstahl oder Sachbeschädigung ist umgehend der Obmann oder sein Stellvertreter zu informieren. Der Obmann nimmt in weiterer Folge Kontakt mit der Polizei auf.

2.6 Sauberkeit

Jedes Mitglied, bzw. Gäste von Mitgliedern sind dazu verpflichtet das Modellfluggelände in ordentlichem Zustand zu halten. Das bedeutet, dass eventuell anfallender Müll, Verpackungen, usw. nicht auf dem Modellfluggelände oder auf umliegenden Grundstücken entsorgt werden.

2.7 Kinder

Sind Kinder auf oder um das Modellfluggelände anwesend, so ist besondere Vorsicht geboten. Der Aufenthalt auf der Piste im laufenden Flugbetrieb ist Kindern zu untersagen, da besonders gefährlich. Eltern haften für Ihre Kinder.

2.8 Hunde

Sind Hunde auf oder um das Modellfluggelände anwesend, so ist besondere Vorsicht geboten. Am gesamten Modellflugplatzgelände ist bei Inbetriebnahme eines Modells Leinenpflicht vorgeschrieben. Besitzer haften für Ihren Hund.

3. Absperrungen, Fahrzeuge, Zuschauer

3.1 Absperrungen

Absperrungen sind grundsätzlich zu beachten.

3.2 Einfahrt

Das Modellfluggelände ist nur über den dafür vorgesehenen Weg zu befahren (siehe Lageplan).

3.3 Parken

PKW's und andere Fahrzeuge dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden.

3.4 Zuschauer

Zuschauer dürfen sich nur in dem dafür vorgesehenen Bereich aufhalten (siehe Lageplan). Der Aufenthalt von Zuschauern erfolgt auf eigene Gefahr.

4. Flugbetrieb

4.1 Versicherungsnachweis

Das Modellfliegen ist nur mit gültiger Modellflug-Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung gestattet. Sollte ein Mitglied eine andere Versicherung als die Aero Club Versicherung besitzen, so sind die Deckungssummen des Aero Clubs als Mindeststandard anzusehen. Der Vorstand behält sich vor Stichproben durchzuführen.

Im Lehrer-Schüler Betrieb ist es ausreichend, wenn der Lehrer die notwendige Flughaftpflichtversicherung nachweisen kann.

4.2 Alkohol und Drogen

Ein Flugmodell darf keinesfalls im alkoholisierten oder berauschten Zustand in Betrieb genommen werden. Die Einnahme von Suchtgiften, sowie das mitführen von Suchtgiften ist ausnahmslos verboten. Dieses Vergehen wird mit sofortigem Ausschluss aus dem Verein und Anzeige bei der zuständigen Polizei geahndet.

4.3 Flugfläche

Das Fliegen hat in der im Lageplan gekennzeichneten Fläche zu erfolgen.

5. Flugmodelle

5.1 Schalleistung

Jeder Verbrennungsmotor ist ausschließlich mit einem Schalldämpfer oder einem Resonanzschalldämpfer zu betreiben. Der Betrieb von Pulsstrahltriebwerken ist strengstens verboten.

5.2 RC – Anlage

Ein Reichweitentest wird vor dem Flugtag empfohlen.

5.3 Gewicht des Flugmodells

Das Gewicht des Flugmodells darf 25 kg Abfluggewicht (inkl. Treibstoff) nicht überschreiten. Wird der Betrieb von Modellen mit über 25 kg Abfluggewicht angestrebt, so ist ein Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit notwendig.

5.4 Strahltriebwerke

Der Betrieb von turbinengetriebenen Flugzeugen ist grundsätzlich unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

- Turbinenmodelle dürfen wegen Brandgefahr ab spätestens Mitte Juni (oder früher, je nach Stand der Vegetation und Trockenheit) bis zur Beendigung der Ernte der angrenzenden Felder nicht betrieben werden.
- Ein eigener Feuerlöscher mit einer Leistung von mindestens 2 kg ist stets bereit zu halten.
- Ein funktionierendes Handy ist wegen der sofortigen Verständigung der Feuerwehr notwendig.
- Die Vereinshütte ist offen zu lassen (2. Feuerlöscher)

5.5 Frequenzen

Die Frequenzen sind im Punkt 6 der MFBO geregelt.

5.6 Standort des Piloten

Der Pilot hat sich grundsätzlich in dem dafür vorgesehenen Bereich aufzuhalten (siehe Lageplan, im Bereich des Schutzzaunes). Nach Absprache mit den anderen Piloten ist der Aufenthalt des Piloten auf der Start- und Landebahn jedoch möglich.

5.7 Starten – Landen

Das Starten und Landen von Modellen ist im Punkt 14 der MFBO geregelt.

5.8 Überfliegen und Anfliegen

Das Überfliegen und Anfliegen ist in Punkt 8 der MFBO geregelt.

5.9 Luftraumnutzung

Die Luftraumnutzung ist im Punkt 7 inkl. Anlage 04 der MFBO geregelt.

Als Flugverbotszone gelten die Zufahrtsstraße, der Parkplatz, die Vereinshütte und der komplette Zuschauerbereich hinter dem Schutzzaun.

5.10 Sachbeschädigung, Unstimmigkeiten, Verlust des Flugmodells

Bei Absturz eines Flugmodells außerhalb des Modellflugplatzes ist bei Sachbeschädigung, bzw. bei grobem Flurschaden oder bei Unstimmigkeiten mit clubfremden Personen ein Vorstandsmitglied zwingend zu unterrichten.

Bei Verlust eines Flugmodells ist dies einem Vorstandsmitglied unverzüglich zu melden.

5.11 Außenlandung – Modell Rückholung

Das Betreten von Grundstücken um den Modellflugplatz ist grundsätzlich verboten (Besitzstörung). Die Bergung eines Modells darf nur unter größter Sorgfalt durchgeführt werden. Es sind möglichst die Grundstücksgrenzen zu benutzen um Flurschäden zu vermeiden. Das Betreten von Grundstücken außerhalb des Modellflugplatzes ist im Flugbuch zu dokumentieren und dem Obmann zu melden.

6. Hüttenbenutzung

6.1 Schlüsselvegabe

Jedes ordentliche Mitglied kann gegen Hinterlegung einer Kautions von EUR 30,-- einen Schlüssel für die Vereinshütte beantragen. Der Schlüssel bleibt im Eigentum des Modellflugvereins und ist bei einem Austritt aus dem Verein einem Vorstandsmitglied auszuhändigen.

6.2 Instandhaltung & Ordnung

Die Vereinshütte ist in sauberem und gepflegtem Zustand zu halten. Nach jedem Flugtag soll das letzte Mitglied mit Schlüssel vor Ort die Hütte kurz auskehren, das Licht in allen Räumen abdrehen und die Tür verschließen. Die Müllentsorgung und eventuelle Instandhaltungsarbeiten sind im Rahmen des Rasenpflegedienstes durchzuführen. Es dürfen keine privaten Gegenstände in der Hütte aufbewahrt werden.

6.3 Rauchen

Rauchen ist in der Hütte nicht gestattet. Zigarettenstummel sind im Aschenbecher zu entsorgen.

6.4 LIPO´s

LIPO´s dürfen nicht in der Hütte geladen oder gelagert werden.

6.5 Gasofenbenutzung

In der Hütte ist ein Katalytheizgerät welches mit einer 11 kg Gasflasche betrieben wird. Die Benützung des Heizgeräts ist nur Mitgliedern erlaubt, welche die Bedienungsanleitung des Geräts (liegt auf) vollständig gelesen und verstanden haben. Insbesondere ist zu beachten, dass für eine ausreichende Belüftung gesorgt ist! Achtung Lebensgefahr! Der Tausch der Gasflasche ist dem Kassier zu melden und der Beleg für den Tausch an ihn zu übermitteln. der Kassier wird eine entsprechende Gutschrift bzw. Auszahlung veranlassen.

6.6 Elektroinstallation

Die Elektroinstallation (alle Steckdosen) in der Vereinshütte ist auf 230 V ausgelegt und darf ausschließlich zur Ladung von Handys, Tablets oder Laptops verwendet werden. Der Betrieb der vereinseigenen Kaffeemaschine und des Kühlschranks ist durch die Leistung der Solaranlage sichergestellt, aber keine darüber hinaus gehenden zusätzlichen Verbraucher. Das Laden der Akkus an 24 oder 12V ist ausschließlich an der dazu vorgesehenen Ladeschiene im Außenbereich gestattet.

7. Rasenpflegedienst

7.1 Anwendung

Die Rasenpflegepauschale in der der Höhe von EUR 50 / Jahr ist von allen ordentlichen Mitgliedern ohne Behinderung im Vorhinein gemeinsam mit dem Mitgliedsbeitrag zu leisten.

7.2 Ablauf

Daniel Suchardt (in Vertretung Walter Balak) übernimmt bis auf Weiteres den kompletten Pflegedienst unentgeltlich. Die komplette Rasenpflegepauschale bleibt im Verein.

7.3 Pflegedienst Tätigkeiten

Im Rahmen des Pflegedienstes ist der gesamte Platz (Piste und Parkbereiche) zu mähen. Etwaige Ausbesserungsarbeiten am Rasen sind durchzuführen (Unkraut entfernen,

Flecken nachsäen). Das Mitglied im Pflegedienst ist auch für die Entsorgung des Platzmülls zuständig und soll alle angefallenen Müllbehälter und Abfälle im Rahmen seines Pflegedienstes entsorgen.

Der jeweils Ausführende hat dafür zu sorgen, dass für den nächsten Pflegedienst ausreichend Treibstoff vorhanden ist.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Verstöße

Grobe und wiederholte Verstöße gegen diese Flugplatzordnung werden nach Androhung, diese muss schriftlich erfolgen, mit dem Ausschluss aus dem Verein geahndet.

8.2 Änderungen

Änderungen der Flugplatzordnung ist nur im Rahmen einer Vorstandssitzung mit 2/3 Mehrheit des Vorstands möglich.

8.3 Sonstiges

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass Handlungen und Aktionen, welche nicht Gegenstand dieser Flugplatzordnung sind, aber den Bestand des Modellflugplatzes gefährden können bzw. das Ansehen des Vereines gefährden können zu unterlassen sind.

Vorstandsmitglieder

Obmann

Walter Balak

Obmann Stellvertreter

Daniel Suchardt

Schriftführer

Christian Tanzler

Schriftführer Stellvertreter

Berndt Eipeltauer

Kassier

Thomas Interholzinger

Kassier Stellvertreter

Johann Strobl

Rechnungsprüfer

Kurt Venczel

Thomas Groiss

Rasenmähverantwortlicher:

Daniel Suchardt

Flugbereich



Punkt	N	O
1	47° 48' 58,62"	16° 25' 38,84"
2	47° 49' 22,17"	16° 25' 16,11"
3	47° 49' 40,05"	16° 26' 01,56"
4	47° 49' 17,47"	16° 26' 26,39"

Lageplan / Detailplan der Flugplatzanlage



Piste		Zuseher	
Parkplatz		Flugverbotszone	
Zufahrt			
Gebäude			
Schutzzaun			